

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Esslingen am Neckar (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Stadt Esslingen am Neckar, 28. Oktober 2024

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz (GBl. Seite 221) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2018 (GBl. Seite 173, 187) hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 14. Oktober 2024 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Esslingen am Neckar beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Esslingen am Neckar erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 20 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Feuerwehr Esslingen am Neckar Anspruch auf einen Erfrischungszuschuss in Form von Naturalien (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG).
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr Esslingen am Neckar seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 20 Euro pro Stunde gewährt, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Abs. 5 erfolgt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Esslingen am Neckar neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Feuerwehr Esslingen am Neckar seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

- (5) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort und Kreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:

Truppmann Teil 1 + Sprechfunker	220,00 €
Truppführerin/Truppführer	100,00 €
Atemschutzgeräteträger	60,00 €
Maschinist für Löschfahrzeug	100,00 €

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Esslingen am Neckar erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 20 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Esslingen am Neckar erhalten für Brandsicherheitswachen in der Württembergischen Landesbühne gemäß Vereinbarung zwischen Feuerwehr und Württembergischer Landesbühne auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung pauschal in Höhe von 60 Euro pro Vorstellung ersetzt.

§ 4 Andere Wach- und Sonderdienste

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Esslingen am Neckar erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrhaus auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 20 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Esslingen am Neckar erhalten für angeordnete Sonderdienste wie Brandschutzerziehung und Arbeitsdienste (keine abschließende Aufzählung) auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 20 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 Abs. 4 und 2 Abs. 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 20 Euro/ Stunde für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und für Einsätze gewährt. Pro Ausbildungstag werden maximal 10 Stunden vergütet.

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr Esslingen am Neckar, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Stv. Kommandant	110,00 €/Monat
Abteilungskommandant	100,00 €/Monat
Stv. Abteilungskommandant	70,00 €/Monat
Jugendfeuerwehrwart	100,00 €/Monat
Leiter der Jugendgruppe	50,00 €/Monat
Leiter der Kindergruppe	50,00 €/Monat
Sonstige Betreuer Kinder-/Jugendgruppe	35,00 €/Monat
Zugführer LZ1/2 Abt. 1 und 2, Gefahrgutzug	40,00 €/Monat

Bei Doppelfunktion des Funktionsträgers addiert sich die Aufwandsentschädigung.

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Esslingen am Neckar, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Stv. Kommandant	240,00 €/Monat
Abteilungskommandant	145,00 €/Monat
Stv. Abteilungskommandant	30,00 €/Monat
Jugendfeuerwehrwart	145,00 €/Monat
Leiter der Jugendgruppe	60,00 €/Monat
Leiter der Kindergruppe	60,00 €/Monat
Gerätewart Abt. 2 und 3	55,00 €/Monat
Gerätewart Abt. 5 und 6	50,00 €/Monat
Gerätewart Abt. 4 und 7	30,00 €/Monat

Bei Doppelfunktion des Funktionsträgers addiert sich die Aufwandsentschädigung.

- (3) Feuerwehrangehörige, die in der Feuerwehr Esslingen als Kreisausbilder angeordneten Aus- und Fortbildungsdienst leisten, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 20 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

Bei Doppelfunktion des Funktionsträgers addiert sich die Aufwandsentschädigung.

§ 7 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 5, der §§ 3 und 4 sowie des § 6 Abs. 3 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Feuerwehr Esslingen am Neckar eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 4 Satz 2 und § 2 Abs. 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaussfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 8 Freiwilligkeitsleistungen

- (1) Die Stadt Esslingen am Neckar hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Esslingen am Neckar finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

- (2) Als Anerkennung für den langjährig geleisteten Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung erhalten Feuerwehrangehörige:
- | | |
|------------------------------|--|
| für 15 Jahre Feuerwehrdienst | Gutschein 20,00 € |
| für 20 Jahre Feuerwehrdienst | Gutschein 20,00 € |
| für 25 Jahre Feuerwehrdienst | Gutschein 30,00 € |
| für 30 Jahre Feuerwehrdienst | Gutschein 40,00 € |
| für 40 Jahre Feuerwehrdienst | 1 Woche Hotel St. Florian für 2 Personen |
| für 50 Jahre Feuerwehrdienst | nach Beschluss des Feuerwehrausschusses |
| für Beförderungen | Gutschein 20,00 € |
- (3) Als Zuschuss zur Wehrkasse (Kameradschaftskasse) erhalten die Abteilungen gemäß Personalstand zum Ende des dritten Quartals jeden Jahres je Feuerwehrangehöriger für die
- | | |
|--|-------------------|
| Aktiven Angehörigen der freiwilligen Einsatzabteilungen | jährlich 180 Euro |
| Angehörigen der Jugendfeuerwehr (Kinder- und Jugendgruppe) | jährlich 90 Euro |
| Angehörigen der Altersabteilung („Ehrensold“) | jährlich 50 Euro |
- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen des Feuerwehrausschusses der Stadt Esslingen am Neckar erhält jeder Teilnehmer pro Sitzung 20 Euro.
- (5) Zu Geburtstagen ab dem 70. Lebensjahr, alle 5 Jahre wiederkehrend, erhalten Angehörige der Altersabteilung eine Gabe wahlweise in Form eines Wertgutscheins in Höhe von 30 Euro oder alternativ ein Weinpräsent.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Esslingen am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der:die Oberbürgermeister:in, der:die Bürgermeister:in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stadt Esslingen am Neckar

Feuerwehr